

# Entwurf

Az. 315F-98/0-12

München, 16.02.1990

Neuer Flughafen München;  
Radaranlage ASR Nord;  
Planergänzungsantrag betreffend Gewässerbenutzung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87, vom 26.01.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az: 315F-98-1 (PFB 1979) i.d.F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, Az: 315F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt geändert durch 11. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 13.02.1990, Az: 315F-98/0-11 (11. ÄPFB) folgenden

## 12. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

### A. Verfügender Teil

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (i.d.F. des Abschnitts A.3 des 11. ÄPFB) werden folgendermaßen geändert:
  - 1.1 Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)
    - 1.1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"ASR Nord".
    - 1.1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz wird nach dem Wort "Süd," folgender Satzteil eingefügt:

"Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b ASR Nord,".
    - 1.1.3 In Nr. 6.2 erster Absatz erhält der 3. Halbsatz folgende Fassung:

"für die Feuerwache Süd".

1.2 Zu V.7 (beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser).

1.2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"ASR Nord".

1.2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz wird nach dem Wort "Süd," folgender Satzteil eingefügt:

"Tektur zu Plan D1a/F 6.1a-92b ASR Nord,".

1.2.3 In Nr. 7.1.2 Absatz 2 erhält der 3. Halbsatz folgende Fassung:

"die Feuerwache Süd".

1.3 Nach Nr. V.8 wird folgende neue Nummer angefügt:

"9. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Süßgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichem Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord.

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt mittels einer Rohrleitung, die am östlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 1015/3 Gemarkung Marzling in den Süßgraben mündet.

Die Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, daß die Kleinkläranlage nach DIN 4261 als Drei-Kammer-Ausfaulgrube mit einem Gesamtvolumen von 6.000 Liter, mit nachgeschalteter Schwimmfilteranlage und mit anschließendem abgedichtetem Sandfiltergraben ausgestaltet wird".

2. Zu Nr. VII des ÄPFB 1984 (Ver-und Entsorgungsregelung)

Nr. VII.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2 Unberührt von dieser Regelung bleibt die Abwasserbeseitigung aus dem Bauzentrum während der Bauzeit des Flughafens und diejenige aus den Außenanlagen der Flughafensicherung."

3. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und des PFB 1979 bezüglich der Errichtung des ASR Nord (Plan B 1-16) wird angeordnet.

4. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 2.000 DM und 590 DM Auslagen erhoben.

#### B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 26.01. und 30.01.1990 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtlicher Planfeststellungsbehörde beantragt, die mit dem Bau und dem Betrieb der Radaranlage ASR Nord verbundenen Gewässerbenutzungen zuzulassen. Der Antrag umfaßt die Bauwasserhaltung, den Grundwasseraufstau durch die Fundamente der Anlage und die Einleitung des vorgeklärten Abwassers. Außerdem wurde Antrag auf Sofortvollzug für die Errichtung der Gesamtanlage und die Gewässerbenutzungen gestellt. Die Einhaltung der Anforderungen von seiten des Wasserwirtschaftsamts wurde zugesagt.

2. Der Standort für das ASR Nord (Rundradaranlage) ist gemäß Lageplan ASR Nord (Nr. B1-16) "einschließlich Kabeltrassen" im PFB 1979 planfestgestellt worden (siehe PFB 1979 S. 20, 45, 93, 347, 349, 350, 580, 607). Von der sofortigen Vollziehung ist die Anlage damals allerdings ausgenommen worden (siehe PFB 1979 S. 93 und S. 627).

Der Standort befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1014 Gemarkung Marzling. Die Zufahrt erfolgt von Osten her über einen ca. 0,5 km langen Privatweg, der im Eigentum der FMG steht. Diese Zufahrt zweigt von einem nicht ausgebauten, aber gekiesten öffentlichen Feld- und Waldweg, dem Süßgrabenweg ab. Das Turmfundament weist eine Grundfläche von 10 m x 10 m auf, das Betriebsgebäude eine solche von 32 m x 15 m.

Mit Bescheid vom 07.12.1989 hat das Landratsamt Freising die Baugenehmigung für die Errichtung dieser Flugsicherungsanlage erteilt. Die Gemeinde Marzling hat mit Schreiben vom 18.12.1989 an die FMG die Forderung gerichtet,

daß der Süßgrabenweg bituminös ausgebaut werden solle und die FMG für die Kosten des Ausbaus, des Unterhalts und der Verkehrssicherung aufzukommen hätte. Die FMG hat in ihrer Antwort vom 24.01.1990 mitgeteilt, daß sie für ihre private Grundstückszufahrt allein aufkommen werde und im übrigen zugesagt, bei etwaigen baustellenbedingten Straßenschäden am Süßgrabenweg für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen.

3. Nach den Angaben der FMG beträgt die Gründungstiefe des Betriebsgebäudes 1,2 m unter Geländeoberkante (+/- 0,0 = 437,45 m ü.NN) und die Gründungstiefe des Turmfundaments 3,3 m. Die Eintauchtiefen ins Grundwasser betragen bei mittlerem Grundwasserstand 0,05 m bzw. 2,15 m.

Nach dem von der FMG vorgelegten Gutachten des Sachverständigen Dr. Blasy vom 18.04.1989 bedarf es für die Bauwasserhaltung bei mittlerem Grundwasserstand einer Absenktiefe von 2,8 m; die Wasserfördermenge würde maximal 150 l pro Sekunde ausmachen; der Grundwasseraufstau würde trotz ungünstiger Berechnungsannahmen weniger als 0,05 m betragen. Die FMG hat die Dauer der Bauwasserhaltung, die zur Anlegung der Fundamente und des Unterbaus der Bodenplatte notwendig ist, mit einer Woche veranschlagt. Das dabei zutage geleitete Grundwasser soll mittels eines Absetzbeckens und eines Sickerbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1116 unweit der Baustelle wieder ins Grundwasser geleitet werden. Für den Fall, daß bei ganz ungünstigen Witterungsverhältnissen das Sickerbecken das Bauwasser nicht vollständig aufnehmen würde, ist hilfsweise ein Überlauf in den Loosgraben geplant.

Die aneinandergrenzenden Grundstücke Fl.Nr. 1014 (Bauplatz), Fl.Nr. 1015/3 (Zufahrt) und Fl.Nr. 1116 (Sickerbecken) stehen jeweils im Eigentum der FMG.

4. Die Abwasserentsorgung aus dem Personalsanitärraum der Flugsicherungsanlage soll über eine Vorklärung auf dem Betriebsgrundstück mittels Weiterleitung in den Süßgraben als Vorfluter erfolgen. Die Anlage wird mit 6 Technikern besetzt sein.
5. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat in seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom

08.02.1990 festgestellt, daß die mit dem Bau und Betrieb des ASR Nord verbundenen Gewässerbenutzungen keine negativen Auswirkungen auf Belange der Wasserwirtschaft oder Belange Dritter hätten, wenn bestimmte Maßregeln eingehalten werden.

Das Sickerbecken sei in unmittelbarer Nähe des Loosgrabens anzulegen und ein Überlauf in den Loosgraben vorzuhalten. Von einer eventuellen Ableitung des Grundwassers in den Graben sei das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vorher zu verständigen. Die Ableitung sei vorzunehmen, wenn der Grundwasserspiegel sehr hoch und der Untergrund demzufolge nicht hinreichend aufnahmefähig wäre, oder wenn der Grundwasserspiegel sehr niedrig wäre und deshalb wider Erwarten die Gefahr des vorübergehenden Trockenfallens des Loosgrabens bestände. Wegen der zeitlich sehr befristeten Wasserhaltung in der vegetationsfreien Zeit seien nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu erwarten.

Der errechnete Grundwasseraufstau läge unter 0,02 m und sei demnach geringfügig.

Gegen die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser in den Süßgraben beständen keine Bedenken, sofern eine Behandlung mittels einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 erfolgt.

6. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewässeraufsichtsbehörden (Wasserwirtschaftsamt Freising und Landratsamt Freising) am Verfahren beteiligt.

Von einer öffentlichen Auslegung des Tekturplans hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen. Wie sich aus dem umfassenden wasserwirtschaftlichen Gutachten ergibt, wird durch die Änderung niemand in seinen Belangen berührt.

### C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 8, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG und § 14 Abs. 3 WHG.

Der Ergänzungsantrag betraf hier nur einen Teilaspekt einer einzelnen Außenanlage. Hierbei handelt es sich um einen gesondert zu betrachtenden Funktionsbereich des Flughafens. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der mit dem Bauwerk verbundenen Gewässerbenutzungen beschränkt bleiben.

Das ASR Nord ist gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 347 als Flughafenanlage zu qualifizieren und unterliegt als solche der Planfeststellungspflicht.

- 2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich
- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 LuftVG
  - der Bewilligung zum Einbringen von Fundamenten in grundwasserführende Tiefen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 LuftVG erteilt.
  - der gehobenen Erlaubnis zur Abwasserbeseitigung nach Art. 16 BayWG, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 LuftVG.
- 2.3 Die Änderung gemäß Nr. A.1.1.3 sowie A.1.2.3 dieses Planergänzungsbeschlusses beruht auf Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.
- 2.4 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erging gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.
- 2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

- 2.6 Baugenehmigungen werden durch diesen Änderungsbeschuß nicht ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).
3. Der Grundwasseranstich ist gerechtfertigt, da insbesondere zur Errichtung des ca. 40 m hohen Antennenturms ein tiefgründendes Fundament bautechnisch zwingend erforderlich ist.
4. Abwägung
- 4.1 Belange
- 4.1.1 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Für den Baugrubenaushub bedarf es lediglich einer zeitlich und örtlich eng begrenzten Bauwasserhaltung mit anschließender Versickerung mittels Absetzbeckens und Sickerbeckens in der Nähe des Bauplatzes. Die Auswirkungen dieser Maßnahme werden geringfügig sein.

Das gleiche gilt für den durch die Tieferlegung der Fundamente erzeugten Grundwasseraufstau von unter 2 cm. Wie im PFB 1979 (S. 462 und S. 463) dargelegt, ist ein Grundwasseraufstau bis zu 10 cm noch als geringfügig zu qualifizieren.

Auch der hilfsweise eingeplante Überlauf in den Loosgraben ist wasserwirtschaftlich unbedenklich, da durch das Absetzbecken sichergestellt ist, daß keine Schmutzfracht in den Graben gelangt.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den wasserwirtschaftlichen Auflagen in Nr. V.7.2.5 und 7 der Planfeststellung. Danach ist das durch Bauwasserhaltung entnommene Grundwasser unverschmutzt wieder in das Grundwasser einzuleiten. Bei sehr hohen Grundwasserständen jedoch darf ein Teil nach näherer Maßgabe des Wasserwirtschaftsamts in oberirdische Gewässer geleitet werden (PFB 1979, S. 89).

Die Einleitung des vorgeklärten häuslichen Abwassers ist im Hinblick auf die geringe Wassermenge (unter 0,5 m<sup>3</sup>/Tag) und die geringe Schadstofffracht ebenfalls unbedenklich. Die Erlaubnis entspricht den Anforderungen des § 7 a WHG.

#### 4.1.2 Nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die kurzzeitige Grundwasserabsenkung wird weder die Bodenfestigkeit noch die Bodenfruchtbarkeit in der Umgebung der Baustelle beeinflussen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Baumaßnahme ohnehin außerhalb der Vegetationsperiode ausgeführt werden wird.

Auch eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke ist nicht zu befürchten. Das nach den technischen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts angelegte Sickerbecken ist grundsätzlich dazu geeignet, das zutage geförderte Bauwasser vollständig aufzunehmen. Sollte dies bei einem außergewöhnlich hohen Grundwasserstand wider Erwarten doch nicht der Fall sein, käme der Überlauf in den Loosgraben zum Einsatz. Für den Graben hätte eine solche begrenzte Einleitung von klarem Grundwasser keine Nachteile. Hydraulische Schäden am Bachbett oder eine Verschlechterung der Gewässergüte wären nicht zu erwarten.

Die frühere Nachbarbetroffenheit des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 1014/2 Gemarkung Marzling (siehe PFB 1979. S. 350) ist infolge Grundstücksverkaufs an die FMG mittlerweile entfallen.

#### 4.1.3 Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Marzling (Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 BV, Art. 28 Abs. 2 GG) wird durch die Planänderung nicht eingeengt. Eine Berührung der Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) kommt von vornherein nicht in Betracht, da durch den vorliegenden Beschluß keine planungsrechtliche Standortausweisung getroffen wird. Auch die sog. Finanzhoheit der Gemeinde wird durch die Planergänzung nicht berührt. Träger der Straßenbaulast für den Süßgrabenweg als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg sind nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden, also Privatpersonen. Außerdem war über die Frage der Aufwendungen für den Straßenbau im vorliegenden Planergänzungsbeschluß ohnehin nicht zu befinden. Das Problem des Erschließungs-



wegs ist bereits im PFB auf S. 350 behandelt und bewältigt worden. Schließlich betrifft das nunmehr durchgeführte Planergänzungsverfahren allein die Regelung der Gewässerbenutzung als staatliche Aufgabe. Kommunale Belange sind also nicht berührt.

#### 4.2 Würdigung

Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit der Errichtung des ASR Nord verbundenen Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Interesse an der Errichtung der für den Flugbetrieb erforderlichen Flugsicherheitseinrichtung mit dem im Grundwasser liegenden Fundament konnte somit ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.

5. Die Textänderungen in Nr. V.6.2 und Nr. V.7.1.2 der Planfeststellung erfolgte aus redaktionellen Gründen. Die Feuerwache Nord wurde mittlerweile nach abgeänderten Bauplänen so errichtet, daß die Fundamentunterkante nunmehr 2 m höher liegt als planfestgestellt. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Freising bedürfte es hierfür keiner besonderen Maßregel zur Bauwasserhaltung mehr. Die Auflage der geschlossenen Bauweise ("Beschränkung" siehe ÄPFB 1984 S. 51) ist damit hinfällig geworden.

#### 6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Vorhabens unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Die Flugsicherungsanlagen sind eine elementare Voraussetzung für den Flugbetrieb, so daß vor deren Bereitstellung der Betrieb am neuen Flughafen nicht aufgenommen werden könnte. Der Bau einer Radaranlage dauert nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) normalerweise etwa 1 bis 1 1/2 Jahre, von den Erdbauarbeiten über den Rohbau bis hin zum Einbau und der Justierung der komplizierten Elektronik. Danach wird noch eine langwierige Erprobungsphase für Abstimmung und Optimierung sämtlicher Flugsicherungsanlagen innerhalb und außerhalb des neuen Flughafens erforderlich sein.

Nach dem realistischen Zeitplan von FMG und BFS müßte mit dem Bau des ASR Nord schnellstens begonnen werden, zumal die Übergabe von Turm und Gebäude an die BFS bis Juli 1990 erfolgen soll. Anfang 1991 soll der Probetrieb aufgenommen werden. Die für Anfang 1992 geplante Aufnahme des Flugbetriebs bedingt somit, daß die Flugsicherungsanlagen alsbald ins Werk gesetzt werden.

Im Hinblick auf das mittlerweile erreichte Bauablaufstadium ist die im PFB S. 93 und S. 627 getroffene Feststellung, daß die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Außenanlagen der Flugsicherung noch nicht aktuell sei, überholt. Die im PFB Abschnitt F und im ÄPFB 1984 Abschnitt C. VIII enthaltenen Ausführungen zum vorrangigen Interesse an der unverzüglichen Inbetriebnahme des neuen Flughafens gegenüber dem an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmittel, treffen nunmehr auch auf die Flugsicherungsanlagen zu.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.



Grote  
Oberregierungsrat